

- Artenschutzprüfung -

zur Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) 3 BauGB
Grunewald
der Stadt Wermelskirchen

Auftraggeber

Privat
April 2014

Artenschutzprüfung

zur Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) 3 BauGB
Grunewald
der Stadt Wermelskirchen

Auftraggeber:
Herr Dr. Baur u. Ludowika Baur
Grunewald 75
42929 Wermelskirchen

Auftragnehmer /
Bearbeitung:

Sven Berkey
PAESAGGISTA
LANDSCHAFTSARCHITEKT

Dipl.-Ing. Sven Berkey
Grunewald 61
42929 Wermelskirchen

Datum /
Unterschrift:



INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
1.1	Vorgehensweise	7
2.	ARTENSCHUTZRECHLTICHE PRÜFUNG (STUFE I)	8
2.1	Erläuterung rechtlicher Vorgaben	8
2.2	Vorhabensbeschreibung	10
2.3	Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes	10
2.4	Vorkommen Planungsrelevanter Arten.....	12
3.	FAZIT PRÜFUNGSSTUFE I / ZUSAMMENFASSUNG.....	18
4.	FOTODOKUMENTATION	20

ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Lage im Raum	5
Abbildung 2:	Übersichtsplan rechtskräftige Innenbereichssatzung und Geltungsbereich Ergänzungssatzung Grunewald.....	6

ANLAGEN

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

- A) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)
- B) Antragsteller (Anlage „Art für Art Protokoll“)
- C) Landschaftsbehörde
- D) Genehmigungsbehörde

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) ist die geplante Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) 3 BauGB „Grunewald“ der Stadt Wermelskirchen. Das Vorhaben liegt im Rheinisch-Bergischen Kreis in der Stadt Wermelskirchen, im südwestlichen Randbereich der Ortslage Grunewald. Die Ortslage Grunewald liegt nordöstlich des Ortsteils Dabringhausen (siehe Abbildung 1; roter Umring).

Die Antragsstellung erfolgt von privater Seite durch die Grundstückseigentümer Herr Dr.med. Baur und Ludowika Baur.

Der abgegrenzte Geltungsbereich schließt das vorhandene Wohnhaus (Grunewald, Hausnummer 75), eine Garage und rückwärtige Gartenflächen in der Gemarkung Dabringhausen (4913), Flur 21, Flurstück 134 und 135 sowie angrenzende befestigte Straßenflächen auf dem Flurstück 220 ein. Über die gleichnamige örtliche Erschließungsstraße (Grunewald) ist eine Zuwegung gegeben. Das im vorderen Teil bebaute Grundstück grenzt unmittelbar an die rechtskräftige Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 2 BauGB (rechtskräftig seit 1977).

Ziel der „Ergänzungssatzung Grunewald“ gemäß § 34 (4) 3 BauGB ist die Einbeziehung des entsprechenden Grundstücks im Umfang von rund 1.745 m² in den baulichen Innenbereich unter Abrundung der bestehenden Siedlungsstrukturen. In diesem Rahmen sollen im hinteren Teil des Grundstücks weiterhin die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines zusätzlichen Wohnhauses geschaffen werden.

Das Plangebiet ist in der nördlichen Hälfte zu großen Teilen durch Bebauung und versiegelte Nebenflächen gekennzeichnet. Der rückwärtige Grundstücksteil umfasst gärtnerisch gestaltete Rasenflächen mit Obstbäumen geringen Alters und umgebenden Heckenpflanzungen aus überwiegend immergrünen Koniferen. An die beplanten Flächen schließen im Osten die durchgrünten Siedlungsflächen der zusammenhängenden Ortslage Grunewald an. Nach Süden und Westen grenzen landschaftlich geprägte Freiräume an.

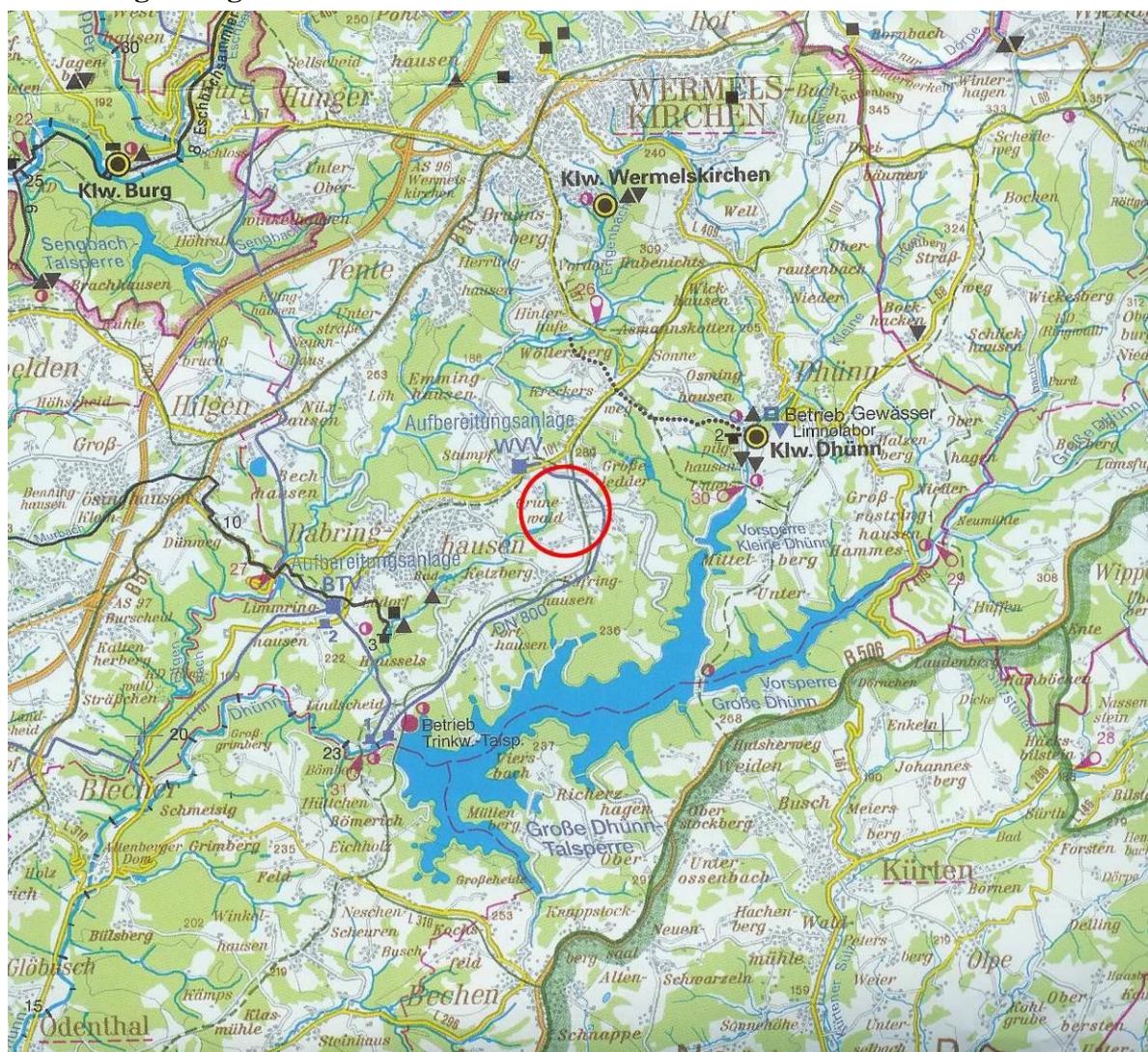
Mit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes an die europarechtlichen Vorgaben durch die Novellierungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 sind artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und Baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum („Planungsrelevante Arten“) einem Prüfverfahren unterzogen wird.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie für alle europäischen Vogelarten. Die strengen Artenschutzregelungen haben eine flächendeckende Gültigkeit, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ eine Vorabschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt.

Das Planungsbüro für Landschaftsarchitektur Sven Berkey in Wermelskirchen wurde mit der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie einer Artenschutzprüfung zur geplanten Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) 3 BauGB „Grunewald“ beauftragt.

Abbildung 1: Lage im Raum



Quelle: TIM-Online NRW, M. i. O. 1:50.000

Abbildung 2: Übersichtsplan rechtskräftige Innenbereichssatzung und Geltungsbereich Ergänzungssatzung Grunewald



Stadt Wermelskirchen , M. i. O. 1:75.000

Quelle:

Orange, gestrichelt: Geltungsbereich der geplanten Ergänzungssatzung
Blau: geplante Baugrenze

Gelb: bestehender öffentlicher Weg / Fahrbahn

Magenta gestrichelt: rechtskräftige Innenbereichssatzung „Grunewald“

1.1 Vorgehensweise

Unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBV NRW/ MUNLV NRW, 2011) umfasst die vorliegende Artenschutzrechtlichen Prüfung die so genannte Stufe I des bis zu dreistufigen Prüfschemas.

Die **Stufe I** stellt eine Vorprüfung dar, in deren Rahmen das vor Ort vorkommende Artenspektrum abgeschätzt wird und relevante Wirkfaktoren des betrachteten Vorhabens in Hinblick auf die Artenschutzrechtlichen Belange betrachtet werden.

Eine vertiefende Ausarbeitung (**Stufe II**) erfolgt sofern sich in der o.g. Untersuchung herausstellt, dass im weiteren Verlauf der Planung Konflikte mit dem Artenschutz möglich sind bzw. die Möglichkeit besteht, dass bei einer der Arten Verbotstatbestände ausgelöst werden. In diesem Fall ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung zur Vermeidung, zum Risikomanagement mit einer Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen.

Sofern trotz der vorgesehenen Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, wäre im Rahmen der Planaufstellung das Ausnahmeverfahren (**Stufe III**) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten. In diesem Zusammenhang müsste geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und ggf. eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt, auf denen die Artenschutzrechtliche Prüfung begründet ist (Kapitel 2.1) sowie die relevanten Festsetzungen des Planungsvorhabens (Kapitel 2.2) beschrieben. Im Weiteren wird eine zusammenfassende Darstellung der Biotoptstrukturen im Plangebiet als Grundlage für die Einschätzung ihrer potentiellen faunistischen Bedeutung vorgenommen (Kapitel 2.3). Ergänzend werden im Rahmen einer örtlichen Begehung des Geländes getätigte Beobachtungen vorkommender Arten aufgeführt.

Die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten gemäß Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ werden in Kapitel 2.4 dargestellt.

Im Weiteren erfolgt auf Grundlage der sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren eine überschlägige Einschätzung der eventuellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Kapitel 2.5).

Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ. Abschließend wird eine zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Einschätzung vorgenommen (Kapitel 3). In der angehängten Fotodokumentation (Kapitel 4) wird die aktuelle Ausprägung des Plangebietes festgehalten.

2. ARTENSCHUTZRECHLTICHE PRÜFUNG (STUFE I)

2.1 Erläuterung rechtlicher Vorgaben

In dem vorliegenden Gutachten wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verbots gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie. Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie muss gewährleistet sein, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weiter gehenden Anforderungen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln (Verwaltungsvorschrift Artenschutz Bauleitplanung).

2.2 Vorhabensbeschreibung

Im Rahmen der geplanten Ergänzungssatzung ist die Einbeziehung der Flurstücke 134 und 135 sowie angrenzender befestigter Straßenflächen auf dem Flurstück 220 (Flur 21, Gemarkung Dabringhausen: 4913) in den baulichen Innenbereich geplant. Im hinteren Teil des Grundstücks soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Anlage eines zusätzlichen Wohnhauses geschaffen werden. Der Geltungsbereich der geplanten Ergänzungssatzung schließt unmittelbar an den für die im Zusammenhang bebaute Ortslage Grunewald rechtskräftig abgegrenzten Innenbereich an und umfasst eine Fläche von rund 1.745 m².

Als geplante zusätzliche überbaubare Fläche wird ein vollständig auf dem Flurstück 134 liegendes Baufenster von maximal 14,00 m x 17,00 vorgesehen. Die Anlage einer Erschließung des rückwärtigen Grundstücks ist ausgehend von der vorhandenen Erschließungsstraße entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 134 geplant.

2.3 Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes

Im Rahmen örtlicher Begehungen des Geländes zwischen Oktober 2013 und Januar 2014 wurden die örtlichen Biotopstrukturen als Grundlage für die Abschätzung des vorkommenden Artenspektrums aufgenommen. Ergänzend wurden faunistische Beobachtungen dokumentiert. Diese stellen jedoch keine zielgerichtete und umfassende Erfassung des Artbestandes dar.

Als Zufallsbeobachtungen konnten im Rahmen der Ortsbegehungen Kohlmeisen (*Parus major*) und Amseln (*Turdus merula*) im Gartenbereich gesichtet werden. Darüber hinaus wird das Gartengrundstück nach Angaben von Herrn Dr. Baur u.a. von Blaumeisen (*Parus caeruleus*), Elstern (*Pica pica*), Haubenmeisen (*Lophophanes cristatus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Bachstelze (*Motacilla alba*) Schafstelze (*Motacilla flava*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Schwanzmeisen (*Aegithalos caudatus*), Sumpfmeisen (*Parus palustris*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünspecht (*Picus viridis*) und Buntspecht (*Dendrocopos major*) und Rabenvögeln aufgesucht. Weiterhin wurden in umliegenden Gartengrundstücken Haussperlinge (*Passer domesticus*) als Schwarm mit rund 20 - 30 Individuen gesichtet.

Als Brutvögel kommen auf dem Grundstück bekanntermaßen Kohl- und Blaumeisen, Haussperling sowie der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) vor. Die Meisenarten brüten in Nistkästen an vorhandenen Obstbäumen außerhalb des Plangebietes. Der Hausrotschwanz hat in der Vergangenheit mehrfach in der Dachkonstruktion der offenen Garage im vorderen Teil des Grundstücks gebrütet. Der Haussperling hat in Nistkästen am Bienenhaus gebrütet. Für den ebenfalls am Bienenhaus angebrachten Fledermauskasten liegen derzeit keine Nachweise für eine Nutzung vor.

Die genannten Vogelarten kommen im Naturraum durchgängig häufig und verbreitet vor und gehören nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten die im Rahmen von Planungsvorhaben zu betrachten sind.

Weiterhin wurden die im Landschaftsraum häufigen und planungsrelevanten Greifvögel Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) sowie der Sperber (*Accipiter nisus*) im Umfeld beobachtet. Nach Angaben der Antragsteller konnte er vor ca. drei Jahren einmalig auch den planungsrelevanten Kiebitz auf nahegelegenen Grünlandflächen südlich der Ortslage Grunewald sichten.

Das Plangebiet umfasst eine Gartenfläche, die überwiegend von mit jüngeren Obstbäumen bestandenen Zierrasenflächen eingenommen wird. Bei den im Plangebiet vorhandenen Obstbäumen handelt es sich um kleinkronige Formen geringen Alters mit maximalen Höhen von rund 2 bis 3 m. Das nach Westen abfallende Grundstück ist mit einer immergrünen Hecke aus immergrünen Ziergehölzen wie Lebensbäumen (*Thuja spec.*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Weiden (*Salix spp.*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Eibe (*Taxus baccata*), Scheinzypressen (*Chamaecyparis spec.*), Hemlocktanne (*Tsuga spec.*) etc. umgeben.

Außerhalb des Plangebietes, im westlichen Randbereich des Gartengrundstücks, sind ein Bienenhaus mit mehreren Bienenvölkern und ein Gartenteich angeordnet. Im Westen schließt eine Obstwiese mit Obstbaumpflanzungen geringen Alters an. Nach Norden und Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen an.

2.4 Vorkommen Planungsrelevanter Arten

Fachinformationssystem "Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen"

Die nachfolgenden Tabelle gibt eine Übersicht über die im Untersuchungsraum **potenziell** vorkommenden planungsrelevanten Arten, ihren Status und ihren Erhaltungszustand in NRW auf Grundlage des Fachinformationssystems (FIS) „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“. Das Plangebiet liegt im nördlichen Randbereich des Messtischblattes MTB 4909, Kürten. Aufgrund der räumlichen Nähe zum nach Norden angrenzenden Messtischblatt MTB 4809, Remscheid werden die entsprechenden Angaben ergänzend auch herangezogen.

Das Plangebiet liegt in der kontinentalen Biogeografischen Region (KON). Die Statusangabe ist dem FIS entnommen und bezieht sich auf die gesamte Ausdehnung des Messtischblattes (Maßstab 1 : 25.000, 10 x 10 km).

Hinsichtlich der Artengruppen Amphibien und Reptilien wurden ergänzend auch kleinräumigere Angaben des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ausgewertet, die für NRW flächendeckend auf Grundlage von Viertelquadrantenblättern vorliegen (5 x 5 km).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten

(Messtischblatt 4909, Kürten¹ / Messtischblatt 4809, Remscheid²)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere			
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus ^{1,2}	Art vorhanden	G
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus ²	Art vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus ^{1,2}	Art vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr ²	Art vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus ¹	Art vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus ¹	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler ²	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler ^{1,2}	Art vorhanden	U
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus ^{1,2}	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus ^{1,2}	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr ²	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche ^{1,2}	sicher brütend	k.A.
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper ^{1,2}	sicher brütend	k.A.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Bubo bubo</i>	Uhu ²	Brutzeitbeobachtung	U+
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer ^{1,2}	sicher brütend	U
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch ^{1,2}	sicher brütend / Brutzeitbeobachtung	U+
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck ^{1,2}	sicher brütend / Brutzeitbeobachtung	k.A.
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe ^{1,2}	sicher brütend	G-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht ^{1,2}	sicher brütend	G

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
<i>Falco subuteo</i>	Baumfalke ²	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe ^{1,2}	sicher brütend	G-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl ¹	sicher brütend	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan ^{1,2}	sicher brütend	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling ^{1,2}	sicher brütend	k.A.
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard ^{1,2}	sicher brütend / Brutzeitbeobachtung	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz ^{1,2}	sicher brütend	U-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger ^{1,2}	sicher brütend	k.A.
<i>Picus canus</i>	Grauspecht ^{1,2}	sicher brütend / Brutzeitbeobachtung	U-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle ¹	sicher brütend	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe ^{1,2}	sicher brütend	k.A.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube ¹	sicher brütend	U-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwerghaucher ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule ^{1,2}	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz ^{1,2}	sicher brütend	G
Amphibien			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte ²	Art vorhanden	U
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte ²	Art vorhanden	U
Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse ²	Art vorhanden	G

LEGENDE

KON kontinentale biogeographische Region

Erhaltungszustand:

- | | |
|---|-------------------------------|
| G | günstig (grün) |
| U | ungünstig/unzureichend (gelb) |
| S | schlecht |
| + | positive Tendenz |
| - | negative Tendenz |

Biotopkataster der LANUV

Innerhalb des Plangebietes sind keine Biotopkatasterflächen abgegrenzt. Westlich der Ortslage Grunewald ist in einer Entfernung von rund 140 m zum Plangebiet die Biotopkatasterfläche BK-4909-056 „Oberes Linnefetal und Seitentälchen zwischen Wenschebach“ abgegrenzt. Als wertbestimmend wird die hohe strukturelle Vielfalt mit gut ausgebildeten Biotopkomplexen und gefährdeten Pflanzengesellschaften mit Kleingewässern und wertvollen Grünlandflächen.

In Hinblick auf die Fauna wird insbesondere die Bedeutung für Amphibien und als Vernetzungsbiotop aufgeführt. Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht verzeichnet.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des unmittelbar angrenzenden Landschaftsplans Nr. 2 „Eifgenbachtal“ des Rheinisch-Bergischen Kreises mit dem Landschaftsschutzgebiet „Remscheider Bergland und Dhünnhochfläche“ (2.2-1 / L1).

Naturschutzfachlich relevante Festsetzungen mit besonderer Bedeutung für planungsrelevante Arten oder sonstige faunistisch relevanten Angaben zum Plangebiet werden im Landschaftsplan für das nähere Umfeld des Plangebietes nicht getroffen.

Vorkommen von sonstigen hinsichtlich der Vorgaben des Umweltschadensgesetzes relevanten natürlichen Lebensräumen und Arten

Hinweise auf sonstige hinsichtlich der Vorgaben des Umweltschadensgesetzes zu berücksichtigenden, nicht planungsrelevanten Rote Liste Arten liegen nicht vor.

2.4 Vorkommen Planungsrelevanter Arten

Zur Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potentiellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren dargestellt. Hierbei ist zu beachten, dass diese erst auf den nachfolgenden Planungsebenen relevant werden aber durch die betrachtete Ergänzungssatzung planerisch vorbereitet werden. Überdies sind aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung des Plangebietes als Wohnbebauung mit Nebengebäuden und als Gartengrundstück Vorbelastungen zu bemerken. Dadurch wird die Eignung des Plangebiets als Lebensraum für planungsrelevante Arten erheblich eingeschränkt.

Unter **baubedingten** Wirkfaktoren sind die mit dem Bau verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Hierunter fallen neben Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen, die hiermit verbundenen Störwirkungen und insbesondere die erforderliche Inanspruchnahme und Überformung von Flächen / Vegetationsstrukturen.

Unter **anlagebedingten** Wirkfaktoren sind die dauerhaften Auswirkungen des Planungsvorhabens durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung sowie Veränderungen der Geländemorphologie zu verstehen. Neben der Versiegelung durch die Bebauung kommt es hierbei auch zur dauerhaften Inanspruchnahme und Überformung von Nebenflächen, Zuwegungen, Verkehrsflächen.

Als **betriebsbedingte** Wirkfaktoren sind die aus einer Überplanung des Grundstücks resultierenden nachfolgenden Nutzungsformen auf dem Grundstück zu nennen.

Baubedingte Wirkfaktoren und Potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen
Störungen u.a. durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme, Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen und Bautätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Beunruhigung/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Nahrungs- / Jagd- / (Brut)habitaten planungsrelevanter Arten Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Anlagebedingte Wirkfaktoren und potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Entwertung von Gartenland durch Bebauung / Versiegelung	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Veränderung, Überformung / Entwertung von potentiellen Nahrungs- / Jagd- / (Brut)habitaten planungsrelevanter Arten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen
Gärtnerische Gestaltung der Außenanlagen / Störwirkungen durch Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Veränderung, Überformung / Entwertung von Nahrungs- / Jagd- / (Brut)habitaten planungsrelevanter Arten

2.5 Beurteilung der Artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die beplanten Gartenflächen innerhalb des Siedlungsbereiches sind für die Artengruppen / ökologischen Gilden **Fledermäuse** (*Teichfledermaus / Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler / Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus / Zwergfledermaus, Braunes Langohr*), **Greifvögel** (*Baumfalke / Turmfalke, Habicht / Sperber, Mäusebussard / Wespenbussard, Rotmilan*), **Eulen** (*Waldkauz, Waldohreule, Schleiereule, Uhu*) sowie **Schwalbenarten** (*Mehlschwalbe / Rauchschwalbe*) Bereiche ohne bzw. von allenfalls geringer Bedeutung als sporadische Jagdhabitare.

Vorkommen der an strukturreiche Gebüsche gebundenen **Haselmaus** können in Hinblick auf ihre Habitatpräferenzen für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Für möglicherweise sporadisch das Plangebiet aufsuchende planungsrelevante **Spechte** (*Kleinspecht, Grauspecht, Schwarzspecht*) liegen in Hinblick auf den begrenzten Baumbestand, sowie deren geringen Alters im Bereich des betrachteten Planungsvorhabens keine essentiellen Habitatstrukturen vor.

Für die an Feuchtgebiete / Gewässer gebundenen Vogelarten **Eisvogel**, **Flussregenpfeiffer**, **Schwarzstorch**, **Wasserralle**, **Zwergräuber** sind im Plangebiet keine relevanten Habitatstrukturen ausgeprägt. Die Arten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Relevante Habitate für charakteristische Vogelarten der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft bzw. des Feuchtgrünlands wie **Feldlerche** und **Kiebitz** sowie des strukturreichen Offenlands wie **Baumpieper**, **Feldschwirl**, **Feldsperling** und **Neuntöter** sind im betrachteten Plangebiet nicht gegeben. Die Arten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Gleichfalls stellen die betrachten Gartenflächen keine geeigneten Bruthabitat für Arten der Wälder und Waldrandbereiche wie **Waldschneepfe**, **Waldlaubsänger** und **Turteltaube** dar.

Der in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vorkommende **Gartenrotschwanz** findet im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate.

Das Plangebiet stellt mit Blick auf die Ausprägung der Vegetation und seine Nutzung kein charakteristisches Fortpflanzungshabitat für den **Kuckuck** dar. Nach Angaben des digitalen Informationssystems Brutvogelatlas NRW kommt die Art in der betrachteten nördlichen Hälfte des Messtischblattes 4909 mit 1 bis 2 Brutpaaren vor. Diese sind aller Wahrscheinlichkeit nach für das Umfeld der Dhünntalsperre zu erwarten. Häufig bevorzugte Wirtsarten des brutparasitierenden Kuckucks wie Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze und Neuntöter und Wiesenpieper sind für das beplante Gartengrundstück nicht zu erwarten. Andere häufige Wirtsarten wie Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie verschiedene Grasmückenarten können jedoch durchaus im Plangebiet vorkommen. Der auf dem Grundstück in der Vergangenheit in der offenen Garage brütende Hausrotschwanz wird ebenfalls gelegentlich als Wirtsart des Kuckucks herangezogen. Obwohl eine Nutzung des betrachteten Plangebietes zur Eiablage eher nicht zu erwarten ist, kann diese im Sinne einer worst-case-Betrachtung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine relevante Bedeutung für planungsrelevante **Amphibien** (*Geburthelferkröte, Kreuzkröte*) ist aufgrund des Fehlens von Gewässern innerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Ergänzungssatzung auszuschließen. Eine hervorzuhebende Eignung der Gartenflächen als Sommerhabitat der genannten Arten ist nicht gegeben. Der angrenzende Gartenteich stellt für die Pionierart *Kreuzkröte* mit Bindung an stark besonnte Flachgewässer mit hohen

Gewässertemperaturen keinen geeigneten Lebensraum dar. Obwohl die Geburtshelferkröte im Raum Wuppertal auch ausnahmsweise in einer Kleingartenanlagen festgestellt wurde sind die untersuchten Ziergartenflächen ebenfalls nicht als geeignete Habitate der Art zu beurteilen. Nach Angaben des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW liegen für das Viertelquadrateblatt ebenfalls keine Nachweise der Geburtshelferkröte vor.

Planungsrelevante **Reptilien** (*Zauneidechse*) sind aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes ebenfalls auszuschließen. Nach Angaben des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW liegen für das Viertelquadrateblatt keine aktuellen Nachweise der Zauneidechse vor. Letzte Artnachweise für das Viertelquadrateblatt stammen aus dem Zeitraum 1981 bis 1992.

Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Lebensräume im untersuchten Plangebiet liegen für die genannten Arten / Artengruppen nicht vor. Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der entsprechenden Arten werden nicht beansprucht. Nahrungs- und Jagdhabitatem unterliegen, soweit diesen keine essentielle Bedeutung zukommt, nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2.5.2 Beurteilung von Schäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes

Schädigungen von natürlichen Lebensräumen und Arten im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind nicht zu erwarten.

3. FAZIT PRÜFUNGSSTUFE I / ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) ist die geplante Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) 3 BauGB „Grunewald“ der Stadt Wermelskirchen. Das Vorhaben liegt im Rheinisch-Bergischen Kreis in der Stadt Wermelskirchen, Ortslage Grunewald (siehe Abbildung 1; roter Umring). Die Ortslage Grunewald liegt ca. 1 km östlich von Dabringhausen an der K 16.

Ziel der geplanten Ergänzungssatzung ist die Einbeziehung des entsprechenden Grundstücks im Umfang von rund 1.745 m² in den baulichen Innenbereich unter Abrundung der bestehenden Siedlungsstrukturen. In diesem Rahmen sollen im hinteren Teil des Grundstücks die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines zusätzlichen Wohnhauses geschaffen werden.

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ eine Vorabschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt.

Die Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage der vor Ort erfassten Biotopstrukturen sowie der Abfrage des Fachinformationssystems „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4909, Kürten und des räumlich angrenzenden Messtischblattes 4809, Remscheid sowie einer Auswertung des landesweiten Biotopkatasters der Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz in Hinblick auf faunistische Vorkommen. Weiterhin wurden Angaben des „Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW“ und der „Brutvogelatlas NRW“ (Informationssystem der LANUV im Internet) ausgewertet und Angaben der Arbeitsgemeinschaft Bergischer Ornithologen (Informationssystem Bergisch Birdnet im Internet) herangezogen.

Das Plangebiet ist in der nördlichen Hälfte zu großen Teilen durch bereits vorhandener und intensiv genutzter Bebauung und versiegelte Nebenflächen gekennzeichnet. Der rückwärtige Grundstücksteil umfasst gärtnerisch gestaltete Rasenflächen mit Obstbäumen geringen Alters und umgebenden Heckenpflanzungen aus überwiegend immergrünen Koniferen. An die beplanten Flächen schließen im Osten die durchgrünten Siedlungsflächen der zusammenhängenden Ortslage Grunewald an. Nach Süden und Westen grenzen landschaftlich geprägte Freiräume und Gartenflächen an.

Essentielle Lebensraumstrukturen für planungsrelevante *Fledermäuse*, *Greifvögel*, *Eulen*, *Schwalben* und *Spechte* sind im Bereich der beplanten Gartenflächen nicht zu erwarten. Die planungsrelevante *Haselmaus* ist aufgrund der Habitatausstattung bzw. ihrer Lebensraumansprüche im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten. Gleichfalls sind Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten der Gewässer und Feuchtgebiete, der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft bzw. des Feuchtgrünlands sowie des strukturreichen Offenlands der Wälder und Waldrandbereiche für das Plangebiet nicht zu erwarten.

Vorkommen planungsrelevanter *Amphibien* und *Reptilien* sind in Hinblick auf Nutzung und Biotopstruktur des Plangebietes sowie des Umfelds auszuschließen.

Das Plangebiet stellt mit Blick auf die Ausprägung der Vegetation und seine Nutzung kein charakteristisches Fortpflanzungshabitat des *Kuckucks* dar. Nach Angaben des digitalen Informationssystems Brutvogelatlas NRW kommt die Art in der betrachteten nördlichen Hälfte

des Messtischblattes 4909 mit 1 bis 2 Brutpaaren vor. Diese sind aller Wahrscheinlichkeit nach für das Umfeld der Dhünntalsperre zu erwarten. Häufig bevorzugte Wirtsarten des brutparasitierenden Kuckucks wie Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze und Neuntöter und Wiesenpieper sind für das beplante Gartengrundstück nicht zu erwarten. Andere häufige Wirtsarten wie Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie verschiedene Grasmückenarten können jedoch durchaus im Plangebiet vorkommen. Der auf dem Grundstück in der Vergangenheit in der offenen Garage brütende Hausrotschwanz wird ebenfalls gelegentlich als Wirtsart herangezogen. Obwohl eine Nutzung des betrachteten Plangebietes zur Eiablage durch den Kuckuck als eher unwahrscheinlich zu beurteilen ist, kann diese im Sinne einer worst-case-Betrachtung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung des landschaftsrechtlichen Verbots der Beseitigung / Rodung / Fällung von Hecken und Bäumen für den Brutzeitraum zwischen 1. März und 30. September (Landschaftsgesetz NRW, § 64 (1) 1 - 3) können für den Kuckuck auch im Sinne einer worst-case-Betrachtung relevante artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Vorhabens erforderliche Schnitt- und Rodungsmaßnahmen sind folglich im Winterhalbjahr zwischen 1. Oktober und 31. Februar durchzuführen.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstossen wird.

Zusammenfassend ergibt sich im Rahmen des Planungsvorhabens keine artenschutzrechtliche Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten. Somit kann ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Ergänzungssatzung "Grunewald" ausgeschlossen werden.

4. FOTODOKUMENTATION



Bild 1: Plangebiet Nordteil mit vorhandener Bebauung aus Wohnhaus und Garagen (Grunewald, Hausnummer 75) von der angrenzenden Erschließungsstraße. Die geplante Erschließung des rückwärtigen Grundstücks ist durch die Anlage einer Erschließung zwischen dem Wohngebäude und dem linken Bildrand geplant.



Bild 2: Plangebiet im rückwärtigen Teil des beplanten Gartengrundstücks mit Zierrasen, jungem Obstbaumbestand und Koniferenhecke im Hintergrund.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: _____

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün grün günstig gelb gelb ungünstig / unzureichend rot rot ungünstig / schlecht		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: _____

Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenpektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevervoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorischen Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

**: bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: _____

Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidung: Genehmigung Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevereinstellungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*. ja nein
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*. ja nein
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)